

23. IV. 1917

134

Verbot der Gasheizung.

Wie verlautet, soll in nächster Zeit eine Verordnung erscheinen, durch welche die Verwendung von Gas zu Heizzwecken verboten werden wird.

Die Verordnung wird zu Beginn der nächsten Heizperiode in Kraft treten und soll mit Rücksicht auf die eventuell zu gewärtigende Kohlenknappheit, um allen Zwischenfällen vorzubeugen, auf jeden Fall auch dann in Wirksamkeit bleiben, wenn der Krieg bis dahin beendet sein sollte. Da mit den zur Gaszerzeugung notwendigen Kohlen sparsam umgegangen werden muß, soll nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen, wenn beispielsweise aus baulichen Gründen eine andre Heizung als die mit Gas unmöglich ist, das Inbetriebsetzen von Gasöfen gestattet sein. Dies wird namentlich für solche Gebäude gelten, welche keinen Schornstein besitzen und nur für das Heizen mit Gas eingerichtet sind. Aber auch in solchen Gebäuden wird der Gasverbrauch auf ein Minimum beschränkt werden müssen.

Der Grund für die zu erwartende Verordnung ist hauptsächlich in dem Umstande gelegen, daß nicht genügend Kohle für die Gaszerzeugung aufgetrieben werden kann; dazu kommt noch, daß durch den großen Gasverbrauch in Fabriken der Bedarf an Gas gegen die Lieferungsöglichkeit bedeutend gestiegen ist. Auch läßt sich eine Steigerung des allgemeinen Gaskonsums während des Krieges feststellen, da infolge der Kohlenknappheit mehr als sonst in den Haushaltungen mit Gas geheizt werden mußte. Da die für Heizzwecke verwendete Gasmenge an kalten Wintertagen ungefähr ein Drittel des Gesamtverbrauches an Gas ausmacht, wird die durch die Verordnung geplante Ersparnis an Gas eine sehr bedeutende sein, obwohl nur acht Prozent sämtlicher Gasabnehmer mit Gasöfen heizen. Dieser geringe Prozentsatz muß dem Interesse der Gesamtheit geopfert werden, da sonst zu befürchten ist, daß allgemeine Beschränkungen erlassen werden müßten, wie Reduktion der gesamten Gasabgabe zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht. Diese Beschränkungen würden dann gewiß schwerer empfunden werden als die vorläufig in Aussicht genommenen. Die Direktion der städtischen Gaswerke, die genau darüber unterrichtet ist, wo mit Gas geheizt wird, beabsichtigt die Vornahme einer genauen Kontrolle aller Wohnungen und Räumlichkeiten und wird auch nötigenfalls vorhandene Gasöfen außer Betrieb setzen lassen, wenn sich der Verdacht ergibt, daß gegen die Verordnung Gas zu Heizzwecken gebraucht wird.

Die Verordnung wird, wie verlautet, auch strenge Strafen für die Nichtbeachtung der geplanten Anordnungen vorsehen.